

Stand: 11.05.2020

Hygieneplan für den Betrieb während der Coronavirus-Pandemie

Im Zuge der durch die Ausbreitung des Coronavirus verursachten Pandemie sind per Anordnung zum 16.03.2020 Teile, per Allgemeinverfügung der Landesregierung zum 17.03.2020 dann alle Präsenzangebote der Erwachsenen- und Weiterbildung in Niedersachsen einzustellen gewesen. Diese Allgemeinverfügung ist zwischenzeitlich mehrfach verlängert worden – nunmehr ist für die Zeit ab dem 11.05.2020 die schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs möglich.

Ziel der Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN ist, während der Pandemiephase den Präsenzbetrieb so zu gestalten, dass Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen bestmöglich geschützt werden – deshalb wurde der nachfolgende Hygieneplan in Form einer Betriebsvereinbarung erlassen.

§ 1 Regelungen für den Seminarbetrieb

- (1) Die Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen orientiert sich bei der Umsetzung der Maßnahmen am „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“¹ des MK sowie entsprechend weiterer erlassener Regelungen des für die Erwachsenenbildung zuständigen MWK.
- (2) Bei Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs werden alle Mitarbeiter*innen durch die Arbeitgeberin und die per Honorarvertrag bestellten Kräfte sowie externen Referent*innen und örtliche Ausrichter über diesen Plan und insbesondere die Hygiene- und Abstandsregeln unter Zuhilfenahme u.a. der Hinweise der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und des RKI belehrt.
- (3) Die Teilnehmer*innen werden über die o.a. Hygiene- und Abstandsregeln durch Aushänge etc. und zu Beginn einer Bildungsveranstaltung durch die Veranstalter*in belehrt.
- (4) Die Anzahl der Seminarteilnehmer*innen in Veranstaltungen wird so angepasst, dass im Seminar und allen Austauschräumen die Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann. Bei der Begutachtung wird die Betriebsärzt*in und die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzugezogen.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen und die von der Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen bestellten Referent*innen werden angehalten, ihre pädagogische Arbeit so umzustellen, dass die Abstandsregel gewahrt bleibt;

¹ https://www.mk.niedersachsen.de/download/154541/Niedersaechsischer_Rahmenhygieneplan_Corona_Schule.pdf [zuletzt abgerufen am 11.05.2020]

dies kann u.a. die zeitversetzte Gestaltung des Seminarbetriebs, die Umgestaltung von Moderationstechniken und sonstigen pädagogischen Interaktionen beinhalten.

- (6) Mitarbeiter*innen und Referent*innen, die gem. RKI-Definition Risikogruppen angehören, werden im Geltungszeitraum dieser Vereinbarung nach Möglichkeit nicht im Seminarbetrieb oder mit Publikumskontakt eingesetzt. Zu den Risikogruppen gehören gem. RKI-Angaben Personen über 60 Jahre und/oder mit folgenden Vorerkrankungen: Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atemsystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen sowie Erkrankungen, die mit einer Immunschwäche einhergehen. Die Mitarbeiter*innen werden hierauf aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, bei Vorliegen der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe die Arbeitgeberin hierauf aufmerksam zu machen.
- (7) Jene, die einer Risikogruppe angehören, können auf eigenen Wunsch nach Vorlage eines ärztlichen Attestes in das mobile Arbeiten wechseln. Sofern dies nicht möglich ist, erbringen sie ihre Arbeitsleistung im Einzelbüro. Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, die mit Angehörigen von Risikogruppen in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 2 Regelungen für die Büroarbeit

- (1) Mitarbeiter*innen, bei denen dies möglich ist, können während der Geltungsdauer dieser Betriebsvereinbarung nach Absprache mit der jeweiligen Leitung und unter Einbeziehung des zuständigen Betriebsrats mobil arbeiten, hierzu werden gesonderte Vereinbarungen getroffen sowie erforderliche Informationen (z.B. Datenschutz) bereitgestellt.
- (2) Dort, wo Büroarbeit im Präsenzbetrieb betriebsnotwendig ist, findet diese nach Möglichkeit in Einzelbüros statt. Dort wo eine Doppel- oder Mehrfachbesetzung unabdingbar ist, wird nach Möglichkeit und Absprache mit der Leitung die Arbeitszeit so gelegt, dass die Büros nicht zeitgleich mehrfach besetzt sind. Bei unabweisbarer Mehrfachbesetzung wird die Einhaltung der Abstandsregel durch die entsprechende Positionierung der Büromöbel gewährleistet. Zusätzlich werden bei Bedarf Barrieren wie Schutzwände etc. angebracht.
- (3) Gespräche zwischen Kolleg*innen werden vorzugsweise telefonisch oder per Videokonferenz geführt. Bei persönlichen Treffen ist die Abstandsregel in jedem Falle einzuhalten.
- (4) Bei externen Dienstreisen sowie sonstigen Außenterminen ist die Abstandsregel ebenfalls zu beachten, zusätzlich sind die Vorgaben in der jeweilig besuchten Örtlichkeit zu beachten.

§ 3 Reinigung, Ausstattung und Technik

- (1) Die Reinigungsleistungen in den Geschäftsstellen und Seminarorten werden durch die Arbeitgeberin so angepasst, dass insbesondere Kontaktflächen (z.B. Lichtschalter, Türklinken, Schlösser und Seminarmöbel) täglich gereinigt werden. Zusätzlich werden Desinfektionsspender bereitgestellt, die hinreichend erreichbar für Teilnehmer*innen, Referent*innen und Mitarbeiter*innen sein sollen.
- (2) In Bereichen mit Publikumsverkehr wird durch Aushänge, Bodenmarkierungen etc. auf die Abstandsregel hingewiesen.

- (3) In rezeptiven Bereichen (z.B. Beratungstheken, Anmeldung etc.) werden transparente Schutzwände aufgestellt. Eine Öffnung für das Durchreichen von Dokumenten wird gewährleistet. Die dort tätigen Mitarbeiter*innen werden mit Mund-Nasen-Schutzmasken ausgestattet.
- (4) Der Betrieb von Klimaanlage oder Ventilatoren in Unterrichtsräumen und Büros ist nicht gestattet, um die Verbreitung potenziell ansteckender Aerosole zu vermeiden.

§ 4 Umgang mit Verdachtsfällen

- (1) Bei Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung werden umgehend Maßnahmen eingeleitet. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Personen mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, die Einrichtung bzw. die Bildungsveranstaltung umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Sie werden auf die ärztlichen und amtlichen Dienste hingewiesen und aufgefordert, dort eine Abklärung einzuleiten. Bei Vorliegen eines Verdachtsfalls ist die Regionalleitung und die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung und des Vorliegens der Zustimmung der Betriebsräte in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30.08.2020. Sie kann bei Entfall der entsprechenden behördlichen Maßgaben ganz oder teilweise vorzeitig aufgehoben werden. Bei Vorliegen der schriftlichen Bestätigung der vertragsschließenden Parteien verlängert sich die Vereinbarung jeweils um den Zeitraum von einem Kalendermonat ab Ablauf.
- (2) Für die Planung, Umsetzung und Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Betriebsvereinbarung wird laufend die Expertise der Betriebsärzt*in und der Fachkraft für Arbeitssicherheit eingeholt.
- (3) Widersprechende Auflagen des zuständigen Fachministeriums, des örtlichen Gesundheitsamtes sowie anderer übergeordneter Behörden gelten ggf. ersetzend.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht, dasselbe gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Davon ausgenommen sind Regelungsabreden, bis einer der Vertragspartner dieser schriftlich widerspricht. Die Regelungsabrede tritt dann mit einer Wirkung zum Monatsende außer Kraft.
- (6) Die Mitbestimmungsrechte des Konzernbetriebsrates gem. § 58 BetrVG sowie der Betriebsräte gem. § 87 BetrVG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Gleiches gilt für die Verfahren im Nichteinigungsfall bzw. bei Einschaltung der Einigungsstelle.